presserat

Redaktion hat schnell eingegriffen

Unfall-Foto hatte Identifizierung zunächst nicht ausgeschlossen

Ein schwerer Verkehrsunfall ist Thema in einer Regionalzeitung. Mit dem Artikel wird ein Foto vom Einsatz der Rettungskräfte veröffentlicht. Darauf ist der Unfallwagen mit amtlichem Kennzeichen zu sehen. Ein Leser sieht durch die Veröffentlichung Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Das Kfz-Kennzeichnen mache das Unfallopfer identifizierbar. Außerdem sei auf dem Bild ein Verletzter erkennbar. Für die Zeitung antwortet der Chef vom Dienst. Die Beschwerde hält er für unbegründet, weil die verletzte Person auf der Trage nicht identifizierbar sei. Das Kennzeichen des Unfallwagens sei eine Stunde lang erkennbar gewesen. Die Redaktion habe den Fehler entdeckt und sofort behoben. Mit der Stellungnahme übermittelt der Chef vom Dienst den Link auf die aktualisierte Fotostrecke zu dem Unfall-Bericht. Darauf ist weder die verletzte Person noch das Kfz-Kennzeichen identifizierbar zu erkennen.

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die verletzte Person auf der Trage ist nicht identifizierbar. Das gilt ebenso für das Kennzeichen des Unfallwagens, das auch auf den zunächst gezeigten Bildern nicht komplett zu lesen war. Die Identifizierung des Unfallopfers durch einen größeren Personenkreis war zunächst nicht ausgeschlossen, weshalb die Redaktion binnen kürzester Zeit eingegriffen hat. Damit hat sie die Ungenauigkeit selbständig schnell und in angemessener Weise behoben und den Fehler wieder gut gemacht. (0821/11/3)

Aktenzeichen:0821/11/3
Veröffentlicht am: 01.01.2011
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet